

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

99. Stück, 22.11.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Nov. 1930.) 99. Stück.

Inhalt:

- Nr. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1930 zur Ausführung der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 363).
- Nr. 179. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 14. November 1930, betreffend Änderung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).
- Nr. 180. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 20. November 1930 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311).
- Nr. 181. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 20. November 1930 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.
-

Nr. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 363).

Oldenburg, den 5. November 1930.

Auf Grund des § 115 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 — R.G.Bl. I S. 363 — wird folgendes bestimmt:

Landesbehörde im Sinne der Verordnung über Luftverkehr ist

im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern,
im Landesteil Lüneburg die Regierung in Cutin,
im Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld.

Zum Erlaß von Polizeiverordnungen nach Maßgabe der §§ 46 Abs. 2 und 50 Abs. 3 der Verordnung über Luftverkehr werden die Ortspolizeibehörden ermächtigt.

Oldenburg, den 5. November 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 179.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 14. November 1930.

Nachstehend wird eine vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bexhta unter dem 3. d. Mts. auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil

Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, angeordnete Aenderung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 14. November 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Aenderung der Kirchengemeindeordnung.

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 wird auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wie folgt, geändert:

Der § 36 Abs. 3 erhält als Satz 3 den Zusatz:

„Das Offizialat kann die vollständige Erneuerung eines Kirchenausschusses auch anordnen, wenn einer Kirchengemeinde ein Teil hinzugelegt oder von einer Kirchengemeinde ein Teil abgetrennt wird oder wenn sich die vorgeschriebene Mitgliederzahl eines Kirchenausschusses (§ 23) ändert.“

Bechta, den 3. November 1930.

Bischöflich-Münsterisches Offizialat.

Meyer.

Nr. 180.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311).

Oldenburg, den 20. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel 1.**§ 1.**

Als Landessatz der Bürgersteuer werden die im § 5 des zweiten Abschnittes der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311 ff.) bestimmten Mindestsätze festgesetzt.

§ 2.

Die Einführung der Bürgersteuer erfolgt durch Beschluß der Gemeindevertretung. Eine doppelte Lesung und eine Auslegung ist nicht erforderlich, jedoch bedarf der Beschluß der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 3.

Wenn eine Gemeinde einen Beschluß über die Höhe der Realsteuer gefaßt hat, der die Verpflichtung zur Einführung der Gemeindebiersteuer, der Bürgersteuer oder beider Steuern zur Folge hat, ohne gleichzeitig die Einführung zu beschließen, oder wenn die Verpflichtung mangels rechtzeitiger Beschlußfassung eintritt, so kann die Gemeindeaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums diese Steuern einführen. Die Einführung ist von der Gemeindeaufsichtsbehörde in einer ihr geeignet

erscheinenden Weise in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Einer doppelten Lesung und einer Auslegung bedarf es nicht. Für die Gemeindebiersteuer ist eine vom Staatsministerium aufzustellende Mustersteuerordnung zu Grunde zu legen. Die Gemeindebiersteuerordnung bleibt alsdann bis zum Beginne des Monats in Geltung, der auf die endgültige Beschlußfassung der Gemeinde über die Realsteuerzuschläge für das nächste Rechnungsjahr oder deren Festsetzung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde folgt.

In entsprechender Weise kann, soweit es zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinden erforderlich ist, die Gemeindeaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums die Gemeindebiersteuer, die Gemeindegetränksteuer und die Bürgersteuer oder einzelne dieser Steuern einführen.

§ 4.

Wird mit einem Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Bürgersteuer lediglich die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, so finden die Vorschriften über die Rechtsmittel, die Rechtsmittelbehörden und das Rechtsmittelverfahren gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kommunallasten Anwendung.

§ 5.

Soweit die Heranziehung zur Bürgersteuer, ihre Erhebung und Beitreibung den Gemeinden obliegt und reichsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, finden die allgemein für Kommunallasten geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren sind entsprechend anzuwenden.

§ 6.

Auf die Bürgersteuer ist eine für das gleiche Rechnungsjahr von der Gemeinde erhobene, der Bürgersteuer entsprechende Abgabe (Verwaltungskostenabgabe, Kopfsteuer) anzurechnen.

Artikel 2.

Wenn ein Amtsverband die von ihm eingeführte Biersteuer in einer einzelnen Gemeinde deshalb nicht erheben darf, weil diese Gemeinde die Gemeindebiersteuer auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 eingeführt hat, so ist im Wege der Vereinbarung ein billiger Ausgleich zwischen Gemeindeverband und Gemeinde zu schaffen; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde des Gemeindeverbandes endgültig.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1930 in Kraft. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Thyen.

Nr. 181.

Berordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Dem § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930 wird folgender Paragraph nachgefügt:

§ 2a.

Das dem Lande nach § 15 des Reichsmineralwassersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I S. 139) zufließende Aufkommen an Mineralwassersteuer wird auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Feststellung der Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung maßgebend.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Thyen.

